



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:56 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Gillich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bader, Max anwesend ab 19.56
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
David, Markus
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Heinrich, Reiner
Hendlmeier, Florian
Häberle, Barbara
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
von Thienen, Petra
Wenger, Johann
Widmann, Andreas

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

Gäste

Herr Rössle - Kreiswohnbau,
Herr Schrammel jun.+ sen. - Planungsbüro,
Herr Strohmayer - Architekt,
Herr Wolpert - Büro Kling Consult,

Abwesende:

Mitglieder

Drexl, Manfred	entschuldigt
Strecker, Pia	entschuldigt

Ortssprecher

Lidl, Peter	abwesend
-------------	----------

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2016
3. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2016/0804-01
 - 3.1. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 1 Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 26.08.2016
Vorlage: 2016/0804-02
 - 3.2. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 2 Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt vom 20.07.2016
Vorlage: 2016/0804-03
 - 3.3. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung Nr. 3 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 29.07.2016
Vorlage: 2016/0804-04
 - 3.4. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 4 Bayernwerk AG vom 18.07.2016
Vorlage: 2016/0804-05
 - 3.5. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 5 Staatliches Bauamt Augsburg vom 20.07.2016
Vorlage: 2016/0804-06
 - 3.6. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung Nr. 6 Abwasserzweckverband Obere Paar vom 28.07.2016
Vorlage: 2016/0804-07
 - 3.7. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung Nr. 7 Marktbauamt vom 28.07.2016
Vorlage: 2016/0804-08
 - 3.8. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung Nr. 8 Deutsche Telekom vom 02.08.2016
Vorlage: 2016/0804-11
 - 3.9. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 9 Asam Markus mit Schreiben vom 04.08.2016 und 29.06.2016
Vorlage: 2016/0804-09

- 3.10. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" 3. Änderung - Abwägung Nr. 10 Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle vom 17.08.2016
Vorlage: 2016/0804-12
4. Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2016/0804-10
5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ziegeleigelände" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2016/1060-01
6. Hort an der Grundschule II - Standortentscheidung
Vorlage: 2015/0486-02
7. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 17.12.2015 (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich der Münchener und Augsburgs Straße)
Vorlage: 2016/1148
8. Bauanträge Polytech GmbH: Nutzungsänderung Geßweinstraße 3, Klage gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 2016/1172
9. Genehmigung von Gesellschafterbeschlüssen der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg
Vorlage: 2016/1141
10. Kreisverkehr am Gymnasium
Vorlage: 5/0240-01-01
11. Markt Mering - Jahresrechnung 2015
Vorlage: 2016/1144
12. Stromlieferverträge ab dem Jahr 2017 bis 2019
Vorlage: 2016/1143
13. Bebauungsplan Nr. 64 Oberfeld I - Festlegung von Vergabekriterien für die Bauplatzvergabe
Vorlage: 2014/0009-28
14. Bekanntgaben
15. Anfragen
- 15.1. Anfrage 1 von MGR Widmann bezüglich Schwimmkurse
Vorlage: 2016/1190
- 15.2. Anfrage 2 von MGR Scherer bezüglich Durchfahrthöhe der EÜ Friedenaustraße.
Vorlage: 2016/1191

15.3. Anfrage 3 von Herrn 2. Bürgermeister Mayer bezüglich des 70jährigen Bestehens der
CSU Mering
Vorlage: 2016/1192

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2016

Gegen die Niederschrift vom 28.07.2016 werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Vorlage: 2016/0804-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 den Aufstellungsbeschluss mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15. Juli 2016 bis einschließlich 22. August 2016 statt.

Folgende Träger um Stellungnahme gebeten.

1.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanung
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
3.	Regionaler Planungsverband Regierung von Schwaben
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
5.	Wasserwirtschaftsamt
6.	Herrn Kreisbrandrat Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl
7.	Bayernwerk AG
8.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
9.	Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V. z Hd. H. Lauer
10.	Gemeindeverwaltung Kissing
11.	Gemeindeverwaltung Merching
12.	Gemeinde Ried
13.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
14.	Staatliches Bauamt Augsburg
15.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung München
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
17.	Deutsche Post Bauen GmbH
18.	Deutsche Telekom AG T-Com, Niederlassung Süd
19.	E Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
20.	Energie Südbayern GmbH

21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
22.	Vermessungsamt Aichach
23.	Kreishandwerkschaft Augsburg
24.	Bischöfliche Finanzkammer
25.	Immobilien Freistaat Bayern RV Schwaben
26.	Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt
27.	Bayerischer Bauernverband
28.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
29.	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Baudenkmalpflege
30.	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege Dienststelle Schwaben
31.	Finanzamt Augsburg-Land
32.	Polizeiinspektion Friedberg z. Hd. Herrn Ortler
33.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
34.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Mayer
35.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburg-Gruppe
36.	Handelsverband Bayern Der Einzelhandel e.V.
37.	Handwerkskammer für Schwaben
38.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
39.	Amtsgericht Aichach Grundbuchamt
40.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planung NE3
41.	Amprion GmbH
42.	Bund der Selbständigen / Gewerbeverband Bayern e.V
43.	Mering Aktuell e.V.
44.	Agenda 21 Herr Franz Josef Schikorski
45.	Herr Küppersbusch im Hause
46.	Herr Herb im Hause
47.	MBM Lichtenstern im Hause
48.	Wasserwerk H. Gerlsbeck im Hause

Von diesen 48 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 8 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

2.	Landratsamt Aichach-Friedberg, Fachstelle Wasserrecht
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
5.	Wasserwirtschaftsamt
7.	Bayernwerk AG
14.	Staatliches Bauamt Augsburg
18.	Deutsche Telekom
28.	Abwasserzweckverband „Obere Paar“
47.	MBM H. Lichtenstern im Hause

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist **eine** Stellungnahme eingegangen.

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme der Fachabteilung Bauleitplanung vom 22.08.2016:

Sie haben uns mit Schreiben vom 15.07.2016 zu o. g. Verfahren beteiligt. Seitens der Fachdienststellen, Immissionsschutz, Bauordnung, Naturschutz und Kreisbaumeister wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme des Wasserrechts wird zur Würdigung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth nachgereicht.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Inhalt der Stellungnahme der Fachabteilung Wasserrecht vom 26.08.2016:

Im Nachgang zu vorstehender Stellungnahme vom 22.08.2016 übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Wasserrechts mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Stellungnahme:

Der Bereich der Änderung liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet der Paar. Nach dem Urteil des BVerwG vom 03.06.2014 liegt bei Umplanungen bestehender Baugebiete mit erheblichen Flächenverdichtungen, die hochwassererhebliche Auswirkungen haben, kein „neues Baugebiet“ i.S. des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Somit wird auch keine Genehmigungspflicht bezüglich des Bebauungsplanes ausgelöst.

Ein ausreichender Schutz im Hinblick auf die Hochwassergefahr wird nach dem Urteil durch die erforderliche wasserrechtliche Einzelfallgenehmigung nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 3 WHG und durch die bauplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nrn. 1 und 12 BauGB gesehen. Somit werden die Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth in der Stellungnahme zur Änderung des B'planes vom 29.07.2016 hinsichtlich der Erweiterung des Bau-fensters oder neuer Möglichkeiten der Verdichtung im Rahmen der Einzelgenehmigung ausschlaggebend sein.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der vorliegende Bebauungsplan sieht mit Ausnahme der Erweiterung der überbaubaren Flächen im 1. und 2. Obergeschoss für den Verbindungsbau zwischen dem Gebäude Lechstraße 2 und dem geplanten Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans keine Änderung in der Ausdehnung der überbaubaren Flächen noch eine Erhöhung der Grundfläche vor. Da die Erweiterung der überbaubaren Flächen nicht im Erdgeschoss sondern ausschließlich in den Obergeschossen mit einer Mindesthöhe von 3,5 über dem öffentlichen Fuß- und Radweg und damit um mindestens 2,85 m über dem höchsten Wasserstand des 100-jährigen Hochwassers zulässig ist, hat diese Erweiterung der überbaubaren Flächen keinen Einfluss auf die aktuellen Verhältnisse und verschlechtert die derzeitige rechtlich gesicherte Situation nicht. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Erhöhung der Anzahl der Geschosse und der Wandhöhe sind wie in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zudem vorliegenden Bebauungsplan festgestellt für die Hochwassersituation irrelevant.

Entsprechend der vom Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vorgetragene Stellungnahme liegt bei dem vorliegenden Bebauungsplan kein „neues Baugebiet“ i.S. des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Es wird demnach auch keine Genehmigungspflicht bezüglich des Bebauungsplanes ausgelöst.

Da von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes keine grundsätzlichen Bedenken vorliegen - siehe hierzu auch die Stellungnahme vom 29.07.2016 sowie die Würdigung hierzu - sondern der Hinweis auf eine Hochwasserangepasste Bebauung gegeben wurde, der in den Bebauungsplan unter F. Hinweise und die nachrichtliche Übernahmen aufgenommen wird, wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

Beschluss:

Entsprechend der vom Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vorgetragene Stellungnahme liegt bei dem vorliegenden Bebauungsplan kein „neues Baugebiet“ i.S. des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor. Es wird demnach auch keine Genehmigungspflicht bezüglich des Bebauungsplanes ausgelöst.

Da von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes keine grundsätzlichen Bedenken vorliegen - siehe hierzu auch die Stellungnahme vom 29.07.2016 sowie die Würdigung hierzu - sondern der Hinweis auf eine hochwasserangepasste Bebauung gegeben wurde, der in den Bebauungsplan unter „F. Hinweise“ und die nachrichtliche Übernahmen aufgenommen wurde, wird an der vorliegenden Planung festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 20.07.2016:

Zu den erneut vorgelegten Plänen, in der Fassung vom 16.03.2016 bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände, sofern die Grundstücke an die zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind dem zu erwartenden Bedarf entsprechend zu bemessen und zu verlegen.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die geplanten Gebäude sind über die in der Lechstraße vorhandenen, für den zu erwartenden Bedarf ausreichend dimensionierten Leitungen an die zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung anzuschließen. Somit bestehen keine weiteren Einwände von Seiten des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt.

Beschluss:

Die Hinweise des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen, Änderungen der Plannungen sind dadurch nicht zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2016:

Wasserwirtschaftliche Würdigung:

Der Bereich der Änderung ist von einem 100-jährigen Hochwasser (HQ 100) der Paar betroffen. Bei einem solchen Ereignis sind Wassertiefen bis 65 cm auf dem Grundstück zu erwarten.

Eine bauleitplanerische Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist u.E. soweit möglich, als dass aktuelle Verhältnisse gesichert oder aber nicht verschlechtert werden.

Inhalte zur Erweiterung des Baufensters oder neue Möglichkeiten der Verdichtung sind u.E. in der Bauleitplanung nicht umsetzbar. Veränderungen in der Höhe von Gebäuden halten wir für unschädlich.

Sollten in dem o.g. Rahmen Anpassungen vorgenommen werden, sollten diese hochwasserangepasst bis auf die zu erwartende Wasserspiegelhöhe von 506,90 üNN umgesetzt werden. Zusätzlich empfehlen wir die Einhaltung eines 50 cm Freibordes zur Minimierung von Schadpotential.

Die rechtliche Wertung der Zulässigkeit der Bauleitplanung sollte vom LRA Aichach-Friedberg vorgenommen werden.

Darüber hinaus bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der vorliegende Bebauungsplan sieht mit Ausnahme der Erweiterung der überbaubaren Flächen im 1. und 2. Obergeschoss für den Verbindungsbau zwischen dem Gebäude Lechstraße 2 und dem geplanten Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans keine Änderung in der Ausdehnung der überbaubaren Flächen noch eine Erhöhung der Grundfläche vor. Da die Erweiterung der überbaubaren Flächen nicht im Erdgeschoss sondern ausschließlich in den Obergeschossen mit einer Mindesthöhe von 3,5 über dem öffentlichen Fuß- und Radweg und damit um mindestens 2,85 m über dem höchsten Wasserstand des 100-jährigen Hochwassers zulässig ist, hat diese Erweiterung der überbaubaren Flächen keinen Einfluss auf die aktuellen Verhältnisse und verschlechtert die derzeitige rechtlich gesicherte Situation nicht. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Erhöhung der Anzahl der Geschoss und der Wandhöhe sind wie in der Stellungnahme festgestellt für die Hochwassersituation irrelevant.

Die Hinweise zur Hochwasseranpassung werden als Hinweise in den Bebauungsplan redaktionell aufgenommen.

Die Würdigung zur rechtlichen Wertung erfolgt im Rahmen der Würdigung der Stellungnahme des LRA Aichach-Friedberg Wasserrecht.

Beschluss:

Durch den vorliegenden Bebauungsplan erfolgt keine Verschlechterung der Hochwassersituation.

Die Hinweise zur Hochwasseranpassung werden als Hinweise in den Bebauungsplan redaktionell aufgenommen.

Die Würdigung zur rechtlichen Wertung erfolgte bereits im Rahmen der Würdigung der Stellungnahme des LRA Aichach-Friedberg Wasserrecht unter dem vorangegangenen TOP zu Abwägung Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.07.2016:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

- *Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:*
- *Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- *Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Desweiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen und an weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch die Planung werden weder der Bestand, die Sicherheit noch der Betrieb der Anlagen der Bayerwerke beeinträchtigt. Die gegebenen Hinweis für den Ausbau des Versorgungsnetzes werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren erfolgt nicht. Die Bayerwerke werden im Weiteren Beteiligt.

Beschluss:

Die Hinweise für den Ausbau des Versorgungsnetzes werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.

Die Bayerwerke werden auch am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 20.07.2016:

Mit dem Bebauungsplan besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Augsburg Einverständnis.

Unsere Stellungnahme vom 08.02.1989, AZ 4622-109/1n/Mering bleibt weiterhin vollinhaltlich bestehen. (siehe unten!)

Hinweis:

Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind im Bebauungsplan darzustellen.

Die Bauverbotszone (20m) muss eingehalten werden.

Inhalt der Stellungnahme vom 08.02.1989:

Zum genannten Bebauungsplan besteht Seitens des Straßenbauamtes Augsburg grundsätzlich Einverständnis.

Das ausgewiesene Baugebiet liegt außerhalb des straßenrechtlichen Erschließungsbereiches von Mering.

Entlang der Bundesstraße gilt außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom Rand der befestigten Fahrbahn Bauverbot (§ 9 FrStvG). Die entsprechende Baugrenze ist im Bebauungsplan darzustellen. (Korrektur der Baugrenze).

Der Unterhaltungstreifen am Böschungsfuß von 4 m Breite ist von jeglichen Gegenständen und Anpflanzungen für die Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.

Für die Berechnung des Lärmpegels nach DIN 18005 „Schallschutz im Hochbau“ werden folgende Angaben gemacht:

- 1. Zweispurige Straße*
- 2. Verkehrsprognose DTV 1985 = 9000 KFZ/24h*
- 3. Zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h*
- 4. Fahrbahnbeläge Asphaltbeton*
- 5. Steigung 2,34 %*

Das Bauamt macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmission für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Um ausreichende Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich sicherzustellen, muß die Freihaltung des eingetragenen Sichtfeldes sichergestellt werden. Das Sichtdreieck ist von allen Sichthindernissen höher als 0,80 m ständig freizuhalten (siehe Lageplanausschnitt).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Augsburg Einverständnis mit dem Bebauungsplan besteht, wird zur Kenntnis genommen und insoweit als Zustimmung zur Planung gewertet.

Die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Baugrenzen wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. In diesem ist der Abstand mit 20 m zum Fahrbahnrand bemaßt. Mangels der Vorlage aussagekräftiger anderweitiger Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand auch eingehalten wird.

Beschluss:

Dass von Seiten des Staatlichen Bauamtes Augsburg Einverständnis mit dem Bebauungsplan besteht, wird zur Kenntnis genommen und insoweit als Zustimmung zur Planung gewertet.

Die Bauverbots- und die Baubeschränkungszone werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Baugrenzen zur B2 hin wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, in welchem dieser Abstand mit 20 m bemaßt ist. Somit bleibt die Baubeschränkungszone gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.07.2016:

Der Abwasserzweckverband beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.

Eine ausreichende Dimensionierung des Abwasserkanales muss gewährleistet sein, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden.

Es muss sichergestellt sein, dass dem AWOP-Kanal nur Schmutzwasser zugeführt wird.

Die allgemeinen Vorschriften für Entwässerung sind einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Dass von Seiten des Abwasserzweckverbands Oberer Paar keine planerischen Veränderungen beabsichtigt werden oder sonstige Maßnahmen vorgenommen werden, die für die städtebauliche Entwicklung oder Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten werden, wird zur Kenntnis genommen und insoweit als Zustimmung zur Planung gewertet. Auf eine ausreichende Dimensionierung des Abwasserkanals und die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für Entwässerung ist im Zuge der Entwässerungsplanung zu achten. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, damit nur Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird.

Beschluss:

Die Hinweise des Abwasserzweckverbandes „Obere Paar“ werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.07.2016:

Der Markt Mering beabsichtigt keine planerische Veränderung oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal sollte wenn möglich nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte wenn möglich auf dem Grundstück versickert werden. Die Entwässerung der Stellplatzflächen hat nach Vorschrift zu erfolgen.

Zu E.4.3 Die Unterkante des Verbindungsbaus muss mind. Eine lichte Höhe von 3,50 m zur darunterliegenden Verkehrsfläche, gemessen an ihrem höchsten Punkt, aufweisen. Die Lage des Bezugspunktes ist eindeutig festzulegen.

Zu E.4 Der Brandschutz ist zu berücksichtigen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Dass von Seiten des Marktes Mering keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnten, wird zur Kenntnis genommen und insoweit als Zustimmung zur Planung gewertet. Auf eine ausreichende Dimensionierung des Abwasserkanals und die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für Entwässerung ist im Zuge der Entwässerungsplanung zu achten. Auch ist darauf zu achten, dass die Einleitungsmengen nicht überschritten werden. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, damit nur Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird.

Die Festsetzung, dass die Mindesthöhe der Unterkante baulicher Anlagen über der darunter führenden öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 3,5 m betragen muss ist eindeutig und in Bezug auf die flexible Lage der Überbauung geeignet, einen Mindestabstand von 3,5 m zu gewährleisten. Ein Bezugspunkt ist daher nicht notwendig, da es sich hier um einen Mindesthöhe handelt.

Die Anforderung, dass der Brandschutz zu berücksichtigen ist, ist allgemein gültig und zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise des Marktbauamtes werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.08.2016:

Die Deutsche Telekom GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen diese Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de <<mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de>>

Fax; +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebietes bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Planbereich ist bereits erschlossen. Mit Ausnahme ggf. eines Hausanschlusses sind keine weiteren Telekommunikationslinien geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine Entwidmungen von Verkehrswegen geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und insoweit als Zustimmung zur Planung gewertet.

Beschluss:

Die Hinweise der Deutschen Telekom werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 04.08.2016:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes habe ich folgende Einwände:

- 1. Änderung der Wandhöhe*
- 2. Änderung der Anzahl der Vollgeschosse*

Des weiteren habe ich große Bedenken was den Immissionsschutz angeht. Herr Scherer möchte im Minimalabstand von 3 m eine Schule neben einem Produktionsbetrieb errichten. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwände und um Änderung des Bebauungsplanes.

Inhalt der Stellungnahme vom 29.06.2016:

Am 28. Juni 2016 habe ich durch Herrn Lorenz Scherer erfahren, dass er einen Neubau auf seinem Grundstück mit der Flur-Nr. 2987/3 plant. Nach Durchsicht des Bauantrages, musste ich feststellen, dass dieser mir dem mir bekannten Bebauungsplan nichts mehr gemein hat. Die Werte für die Grundflächenzahl wurden von 0,8 auf 1,5, die Vollgeschosse von 2 auf 3 und die maximale Wandhöhe von 8 auf 11,7 m erhöht!

Laut Herrn Neumeir hat der Gemeinderat bereits eine Änderung des Bebauungsplanes „Holzgartenweg“ beschlossen. Gelten die Änderungen ausschließlich für das Grundstück mit der Flur-Nr. 2987/3? Sollten die Werte, wie oben beschrieben zutreffen, lege ich hiermit Widerspruch ein. Ich werde mich erkundigen, wie ich weiter vorgehen muss, um so eine massive Bebauung zu verhindern.

Als wir (Herr Scherer und ich) 1998 das Grundstück erwarben und teilten, war uns der damals gültige Bebauungsplan bewusst. Ich habe das Grundstück unter der Prämisse gekauft und dort gebaut, dass ich in Zukunft einen Nachbarn bekomme, der mit einem Abstand von 6 m ein Gebäude mit max. 8 m Höhe errichten kann und nicht, dass neben mir ein Bau entsteht, der rund 12 m hoch wird und das mit einem Abstand von 3 m zu meinem Grundstück. Ich habe mein Gebäude entsprechend des Bebauungsplanes niedrig gehalten. Herr Scherer benötigte sein Grundstück vorerst, damit er die nötigen Parkplätze für seinen Bau auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2991/1 nachweisen konnte. Später wurden kleinere Gebäude auf diesem Grundstück errichtet.

Ich kann nicht verstehen, wie es jetzt zur Entscheidung der Änderung des Bebauungsplanes kommen konnte, ohne einen Blick auf die Nachbarbebauung. Grundsätzlich habe ich nichts gegen einen Neubau neben meinem Grundstück. Aber nicht auf meine Kosten! Diese massive Bebauung ist mit einer Wertminderung meines Eigentums verbunden. Damit bin ich nicht einverstanden.

Grundsätzlich bin ich bereit, über das Thema vernünftig zu sprechen. Ich stehe auch im freundlichen Gespräch mit Herrn Scherer, um eine für beide Seiten vertretbare Lösung zu finden. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, das Gebäude direkt auf die Grenze Richtung Norden zum Radweg zu bauen und ab dem 1. Stock, nochmals 3-4 m nach Norden zu versetzen.

Ich werde jedoch nicht tatenlos zusehen, wie dieses Gebäude, so wie derzeit geplant, neben mir errichtet wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ziel des Bebauungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine funktionale Erweiterung bestehender Nutzungen im Gebäude Lechstraße 2 zu schaffen. Da aus Gründe des Hochwasserschutzes die Errichtung einer Tiefgarage ausscheidet, soll durch den vorliegenden Bebauungsplan die Errichtung eines 2. Obergeschosses ermöglicht werden. Die nachbarrechtlichen Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

In Gewerbe- und Industriegebieten betragen gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO die Tiefe der Abstandsflächen $0,25 H$, mindestens 3 m. Diese sind bei der Realisierung geplanter Gebäude einzuhalten und im Bauantrag nachzuweisen. Sollte der Bauwerber die volle im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Wandhöhe mit 13,0 m umsetzen, wären $13,0 \text{ m} \times 0,25 = 3,25 \text{ m}$ als Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze zum Nachbarn einzuhalten. Die Anzahl der Geschosse ist dabei irrelevant.

Für den Planbereich wurde wie bereits im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gewerbegebiet „Holzgartenweg“ ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind hier

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Schulen sind den Anlagen für kulturelle Zwecke zu zuordnen. In diesem Sinne können Schulen ausnahmsweise zugelassen werden. Sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, und zu denen könnte der Immissionsschutz u. U. gezählt werden, ist eine Genehmigung zu erteilen. Der Vorhabenträger wird im Bauantrag den Nachweis zu führen haben, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz eingehalten werden. Ansonsten wäre das Vorhaben einer Schule nicht genehmigungsfähig.

Unabhängig von der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gewerbegebiet „Holzgartenweg“ ergeben sich bei einer überschlägigen Bewertung keine Anhaltspunkte, warum das Vorhaben einer Schule nicht genehmigungsfähig sei.

Beschluss:

Die nachbarrechtlichen Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. In Gewerbe- und Industriegebieten betragen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 6 Abs. 5 BayBO die Tiefe der Abstandsflächen $0,25 H$, mindestens 3 m. Diese sind bei der Realisierung geplanter Gebäude einzuhalten und im Bauantrag nachzuweisen. Sollte der Bauwerber die volle im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Wandhöhe mit 13,0 m umsetzen, wären $13,0 \text{ m} \times 0,25 = 3,25 \text{ m}$ einzuhalten. Die Anzahl der Geschosse ist dabei irrelevant.

Auch sind Schulen den Anlagen für kulturelle Zwecke zu zuordnen und damit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausnahmsweise zulässig. Sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, und zu denen könnte der Immissionsschutz u. U. gezählt werden, ist eine Genehmigung zu erteilen. Der Vorhabenträger wird im Bauantrag den Nachweis zu führen haben, dass die Anforderungen an den Immissionsschutz eingehalten werden. Ansonsten wäre das Vorhaben einer Schule nicht genehmigungsfähig.

Die Einwendungen werden somit zurückgewiesen, da durch die Bebauungsplanänderung der gesetzliche Rahmen eingehalten wird und eine Verletzung von nachbarschützenden Belangen nicht erkennbar ist.

Abstimmungsergebnis: 19 : 4

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 17.08.2016:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 31 und 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehemaligen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz ermittelt werden.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zur ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthautstüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im Notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, § 22). Soll ein Abschließen der Tür ermöglicht werden, so ist die Tür mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung [2012/2013 <tel:20122013>](#), herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, insbesondere auf den Abschnitt II3 Nr. 32 - Brandschutz. Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung in den qualifizierten Bebauungsplan aufzunehmen. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamtes oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die gegebenen allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um allgemeine Hinweise und Rechtslage zum vorbeugenden Brandschutz handelt ist eine Aufnahme in den Bebauungsplan nicht geboten. Die Versorgung mit Löschwasser ist durch das bestehende Hydrantennetz gegeben.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja, siehe Begründung**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die gegebenen allgemeinen Hinweise zum Brandschutz zur Kenntnis zu nehmen. Da es sich um allgemeine Hinweise und Rechtslage zum vorbeugenden Brandschutz handelt ist eine Aufnahme in den Bebauungsplan nicht geboten. Die Versorgung mit Löschwasser ist durch das bestehende Hydrantennetz gegeben.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - 3. Änderung - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2016/0804-10

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 den Aufstellungsbeschluss mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ gefasst.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. Juli 2016 bis 22. August 2016 gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange und eines Bürgers ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen Stand 22.09.2016 eingearbeitet., so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“, bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung und der Begründung in der Fassung vom 22.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Abstimmungsergebnis: 21 : 2

**TOP 5 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ziegeleigelände" - Billigungs-
und Auslegungsbeschuß
Vorlage: 2016/1060-01**

Sachverhalt:

Der MGR hat am 28.07.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ziegeleigelände“ beschlossen, um dem Grundstückseigentümer dort die Schaffung von sozialem Wohnungsbau zu ermöglichen.

Der Antragsteller hat zur Planänderung das Büro Kling Consult aus Krumbach beauftragt. Mittlerweile liegt ein Entwurf der Planänderung, bestehend aus zeichnerischer und textlicher Festsetzung vor.

Der zuständige Planer von Kling Consult, Herr Wolpert, wird die Planung in der Sitzung kurz vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Planänderung kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, so daß unmittelbar nach Billigung des vorliegenden Entwurfs die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.09.2016 und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

Sachverhalt:

Rückblick:

In der Sitzung vom 08.10.2015 faßte der Marktgemeinderat folgenden Beschluß:

„Der Marktgemeinderat beauftragt das Architekturbüro Wossnig mit der Planung einer Erweiterung des „Haus der kleinen Freunde - Farbkleckse“. Zunächst werden die Leistungsphasen 1 bis 4 beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Sportverein Mering ein Raumkonzept für den Neubau eines Sportheims an der Sportanlage an der Tratteilstraße zu erstellen, die Förderfähigkeit abzuklären und einen Vertragsentwurf für den Bau und die Finanzierung zu erarbeiten. Insoweit wird der Beschluß des Marktgemeinderates vom 22.11.2012 bekräftigt.

Vor einer Erweiterung der Grundschule II wird die Verwaltung mit der Klärung des Urheberrechts des Architekten beauftragt. Das ist die Grundlage für die Vergabe eines Planungsauftrags. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, mit der Schulleitung das Angebot einer Ganztagsbetreuung zu prüfen, um daraus Erkenntnisse für ein Raumprogramm zur Erweiterung der Schule zu gewinnen.“

Beschlußvollzug:

Eine Stellungnahme der Schulleitung zum Betreuungskonzept für Grundschüler der Grundschule II vom 23.11.2015 liegt vor und ist in der Anlage beigefügt. Zum Urheberrecht liegt eine gutachterliche Stellungnahme der Kanzlei Heussen vom 30.06.2016 vor.

Standort für den Hort:

Bislang stellte sich eine Standortfrage nicht, da der Markt Mering kein geeignetes Grundstück besitzt und auch bislang kein Grundstück erworben werden konnte.

Aktuell liegt ein mündliches Angebot der katholischen Pfarrpfündestiftung in Mering zum Erwerb des Grundstücks Gem. Mering FlNr. 2705/62 vor, es handelt sich um das Nachbargrundstück zum Kindergarten St. Margarita, auf dem sich derzeit ein Spiel-/Bolzplatz befindet. Neben dem Schulgelände selbst ist auch dieser Standort grundsätzlich für einen Hort geeignet, da er sich in fußläufiger Entfernung zur Schule befindet. Es wäre deshalb vor einer Planung der Erweiterung der Grundschule II zu klären, wo die Betreuung der Schüler angeboten werden soll.

Welcher Betreuungsbedarf ergibt sich?

Zunächst soll nochmals der Umfang des zu erwartenden Zuzugs in den Baugebieten an der Bürgermeister-Heinrich-Straße und im Oberfeld I dargestellt werden

Legt man eine Einwohnerzahl von 400 bis 500 Personen in beiden Baugebieten zugrunde, ergibt sich folgender Mittelwert:

Altersgruppe in Jahren	Einwohner im Baugebiet gesamt		
	400 EW	450 EW	500 EW
0 - 3	28 EW	31 EW	35 EW
4 - 6	33 EW	37 EW	41 EW
7 - 11	27 EW	30 EW	33 EW

Im Hort können pro Gruppe 25 Kinder betreut werden, damit ergibt sich ein Raumbedarf von mindestens einer zusätzlichen Gruppe.

Für die Grundschule II ergeben sich aus der Übersicht über Schülerstand und Schülerbewegung (Stand 01.10.2014) folgende Daten (ohne Einbeziehung der Baugebiete, die beide im Sprengel der Grundschule II liegen).

	Schuljahr					
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
Gesamtschülerzahl	303	296	297	291	283	292
Gesamtklassenzahl	13	14	14	13	13	13

Wie verlässlich kann so eine Prognose sein?

Die Berechnung unterliegt, wie dargestellt, einigen Annahmen und Unwägbarkeiten. So ist ungewiß, wie die Alterspyramide der zuziehenden Personen aufgebaut ist, der Zeitraum, in dem der Zuzug erfolgt ist ebenfalls aus heutiger für das Baugebiet „Oberfeld I“ nicht präzise vorherzusagen. Das Baugebiet „An der Bürgermeister-Heinrich-Straße“ hingegen ist, zumindest den Bezug der Gebäude betreffend, berechenbarer.

Eine weitere Unwägbarkeit liegt in der Betreuungsquote, d. h. wie viele Kinder eines Jahrgangs einen Platz in einer Meringer Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen. Soweit die Bewohner auf familiäre Strukturen vor Ort zurückgreifen können, wird sie niedriger, falls der Zuzug aus anderen Gemeinden erfolgt, zieht die zur familiären Betreuung notwendige Infrastruktur (Oma, Opa usw.) vermutlich nicht mit und wird in den Meringer Kinderbetreuungseinrichtungen nachgefragt.

Eine Glaubensfrage bleibt auch, ob Familien in der Betreuungszeit nach dem Bau eines Eigenheims auf ein Einkommen verzichten möchten oder können und auf diesem Weg eine geringere Nachfrage entsteht nach Betreuungsplätzen entsteht.

In den dargestellten Szenarien fehlen noch völlig der unplanbare Zuzug von Flüchtlingen aus Krisengebieten, sowie der Zuzug, der durch die Nachverdichtung entsteht, so daß die dargestellten Szenarien nicht übertrieben wirken.

Wie entwickeln sich die Geburtenzahlen in Mering?

Abgesehen vom Zuzug entsteht eine sich verändernde Nachfrage nach Betreuungsplätzen auch durch schwankende Geburtenzahlen.

	Jahr							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	130	102	135	128	122	145	131	139

Durchschnittlich beträgt die Anzahl der Kinder eines Jahrgangs seit 2008 129 Kinder. Das Jahr 2013 ragt mit 145 Kindern aus der Reihe heraus. Dieser Jahrgang drängt im Kindergartenjahr 2016/17, also zum September 2016 in die Kindergärten und damit im Jahr 2020 in die Grundschulen.

Welche Dimension wird die neue Einrichtung haben?

Im Schuljahr 2015/2016 wurden im Hort und in der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule II 100 Plätze angeboten, die auch belegt waren. Mit dem prognostizierten Bevölkerungszuwachs ergibt sich damit der Bedarf einer fünfgruppigen Einrichtung.

Zählt man dazu die die Schüler aus der Merchinger Mittelschule, der Realschule und dem Gymnasium, die derzeit in den Räumen des Hortes „Alte Burg“ in der Klostersgasse betreut werden, stiege der Bedarf auf sechs Gruppen.

Nach dem Raumprogramm ergibt sich für eine sechsgruppige Einrichtung ein Flächenbedarf von mindestens 800 m², bei zweigeschossiger Bauweise beträgt die Grundfläche also 400 m². Das Außenglände muß bei 150 Kindern 1.500 m² groß sein, dazu addieren sich die Flächen für Stellplätze, Wege usw., so daß eine Gesamtfläche von 2.500 m² bis 3.000 m² nötig sein dürfte.

Daneben besteht noch die Mittagsbetreuung in der Trägerschaft des Marktes Mering, in der im Schuljahr 2016/2017 weitere 45 Kinder betreut werden.

Wie sind die beiden Standorte zu bewerten?

Standort neben dem Kindergarten St. Margarita

Der Standort auf dem Grundstück 2705/62 neben dem Kindergarten St. Margarita kann wie folgt beurteilt werden:

Das Grundstück ist frei von Bebauung und müßte von der katholischen Pfarrpfündestiftung erworben werden. Im Bereich der Tratteilstraße/Amberieustraße beträgt der Bodenrichtwert 310 €/m², bei einer benötigten Fläche von mindestens 2.500 m² bis 3.000 m² läge der Kaufpreis bei mindestens 775.000 € bis 930.000 € zuzügl. Nebenkosten des Erwerbs. Das gesamte Grundstück mißt rund 3.800 m², damit bliebe ein Teil des Grundstücks frei für einen Spielplatz, soweit die Kirchenverwaltung dafür keine andere wirtschaftliche Nutzung vorsieht.

Um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, wäre eine mehrgeschossige Bauweise zielführend.

Die neue Einrichtung läge in fußläufiger Entfernung zur Grundschule II, somit wäre auch die Möglichkeit gegeben, daß die Kinder nach dem Mittagessen wieder auf kurzem Weg die Schule erreichen könnten.

Die Mittagsbetreuung in der Trägerschaft des Marktes Mering könnte bis zur Erweiterung der Grundschule II die vorhandenen Räume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung bzw. im angebauten Provisorium nutzen.

Für das Förderverfahren zum Bau eines Hortes müßten die Antragsunterlagen (das ist eine Entwurfsplanung einschließlich der Finanzierung) bis September 2017 bei der Regierung von Schwaben liegen, die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns dürfte im Jahr 2018 eingehen, der Baubeginn könnte dann frühestens im Herbst des Jahres 2018 liegen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sollte folglich ein Jahr später im Betreuungsjahr 2019/20 möglich sein. Der Neubau auf diesem Grundstück ist im Vergleich mit der nachfolgend dargestellten Alternative jedenfalls die schnellere Variante.

Standort auf dem Schulgrundstück

Der Standort auf dem Grundstück der Grundschule II kann nur gemeinsam mit der dringend erforderlichen Erweiterung der Schule erfolgen. Für die Erweiterung der Schule ist vor dem Förderfahren ein schulaufsichtliches Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, in dem der Raumbedarf festgestellt und genehmigt wird.

Für den Neubau ist ein Teilabbruch des vorhandenen Schulgebäudes bzw. der Hausmeisterwohnung erforderlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Ausweichquartiers für den Hort und die Mittagsbetreuung, die durch einen Teilabbruch des Schulgebäudes vorübergehend heimatlos würden.

Soweit sich in der Betreuung künftig andere Anforderungen ergeben in Richtung Ganztagsbetreuung an Grundschulen, wäre der Standort an der Schule geeigneter, da in den Räumen

unterschiedliche Betreuungskonzepte sehr flexibel auch in Form der Ganztagschule verwirklicht werden könnten.

Weitere Synergieeffekte ergeben sich durch die gemeinsame Nutzung von Schulräumen (derzeit werden zur Hausaufgabenbetreuung auch vier Klassenzimmer genutzt) und Außenflächen. Hier kann grundsätzlich auch der Pausenhof sowie die Sportflächen der angrenzenden Schulsportanlage genutzt werden. Die Wege sind kurz, die Kinder können die Infrastruktur nutzen ohne das Schul-/Hortgelände zu verlassen.

Ein zusätzlicher Flächenerwerb wie beim Alternativstandort in Höhe von mindestens 775.000 € bis 930.000 € zuzügl. Nebenkosten ist nicht notwendig und wohl auch nicht möglich. Aufgabe eines Architekten wäre also, den kompletten Raumbedarf auf dem vorhandenen Grundstück unterzubringen. Für die Unterbringung von Hort und Mittagsbetreuung ist während der Bauzeit ein provisorisches Ausweichquartier bereitzustellen, was zusätzliche Kosten verursachen wird.

Für die Mittagsbetreuung des Marktes Mering wären bei der Erweiterung ebenfalls Räume zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 ja, siehe Begründung

Für die Planung zur Erweiterung der Grundschule II sind im Haushalt 2016 bei HHSt. 2111-9420 70.000 EUR eingestellt. In den Folgejahren 2017 und 2018 sind weitere 3.600.000 € vorgesehen. Gedanklich ist darin auch die Kinderbetreuung beinhaltet, da bislang nur das Schulgrundstück selbst zur Diskussion stand. Da bis zum 01.09.2016 kein Zuwendungsantrag gestellt wurde, ist der hinter den Ansätzen stehende Zeitplan Makulatur.

Für den Bau eines Hortes an der Grundschule II und einen Grunderwerb sind im Unterabschnitt 4643 bislang keine Mittel veranschlagt. Hier sind unter der Maßnahmennummer 001 Mittel für den Hort an der Grundschule I vorgesehen.

Zusammenfassung:

In allen dargestellten Bereichen der Kinderbetreuung und Beschulung ist nach wie vor dringender Handlungsbedarf erkennbar, der hauptsächlich im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wohnbaugebieten steht. Lücken in der Versorgung drohen aus heutiger Sicht bereits mit der Bezugsfertigkeit der Gebäude im Baugebiet „An der Bürgermeister-Heinrich-Straße“. Beide vorgeschlagenen Standorte für einen Hort an der Grundschule II haben die dargestellten Vor- und Nachteile.

Geschäftsordnungsantrag MGR Lutz:

MGR Lutz stellt den Antrag auf Ende der Debatte.

Ohne Abstimmung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hält den Standort für einen fünf- bis sechsgruppigen Hort an der Grundschule II auf dem Grundstück FINr. 2705/62 für geeignet. Die Vorteile dieses Standorts überwiegen im Vergleich mit dem Standort auf dem Schulgelände. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Kirchenverwaltung in Verhandlungen zum Erwerb des Grundstücks zu treten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 3

TOP 7 Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 17.12.2015 (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Ortszentrumsbereich der Münchener und Augsburgener Straße)
Vorlage: 2016/1148

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, einen Beschluss vom 17.12.2015 aufzuheben.

Dieser Beschluss mit der Top Nr. Ö 11 sieht vor, im Ortszentrumsbereich der Münchener Straße und Augsburgener Straße, auf einer Länge von ca. 480 Metern zwischen dem Jägerberg und der Bahnhofstraße die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

Ein Beschluss vom 20.04.2016, Top Nr. Ö 15, dem ein Antrag auf Aufhebung des ersten Beschlusses zu Grunde lag, bestätigte den Beschluss vom 17.12.2015.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es liegt nun eine aktuelle Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 08.08.2016 als zuständige Fachaufsichtsbehörde vor.

Diese bezieht sich ausdrücklich auf ihre eigene, frühere Stellungnahme vom 04.03.2016 in Verbindung mit einer Stellungnahme der Polizeiinspektion Friedberg vom 26.10.2015.

Die Polizeiinspektion Friedberg lehnt in ihrer Stellungnahme eine Geschwindigkeitsbegrenzung ab. Gemäß § 45 Abs. 1 der StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Sie bezieht ihr Ergebnis auch darauf, dass es sich bei beiden Straßen um Erschließungs- und Hauptdurchgangsstraßen handelt. Hier sieht die Straßenverkehrsvorschrift (StVO) eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor.

§ 45 Abs. 9 der StVO fordert für eine Geschwindigkeitsreduzierung eine bestehende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Sie weist diesbezüglich auf Zahlen zum Zeitraum vom 01.01.2013 bis 26.10.2015 hin. In diesem Zeitraum wurden 13 Verkehrsunfälle protokolliert, wobei kein Unfall ursächlich auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist.

Die Polizei schließt folglich einen Unfallschwerpunkt im Bereich der Münchener Straße und Augsburgener Straße definitiv aus, da die erforderlichen Kriterien nicht vorliegen.

Diesen Umstand führt das Landratsamt u.a. darauf zurück, dass auf Höhe der Bgm.-Wohlgeschaffen-Straße sowie der Bahnhofstraße jeweils eine Lichtzeichenanlage zum gefahrlosen Queren der Straße für die Fußgänger installiert ist.

Das Landratsamt verweist in seiner Stellungnahme auch auf eine vom 28.12.2015 bis 07.01.2016 durchgeführten Geschwindigkeitskontrolle. Dabei fuhren 91 Prozent aller Fahrzeuge langsamer als 50 km/h und 57 Prozent unter 40 km/h.

Vom 18.01.2016 bis 25.01.2016 wurde das Messgerät sichtbar in der Münchener Straße auf Höhe der Gaststätte „Schlosserwirt“ in Fahrtrichtung Marktplatz aufgestellt. Dabei fuhren 85 Prozent unter 50 km/h und 70 Prozent unter 40 km/h.

Der Marktgemeinderat hielt am 20.04.2016 trotz Kenntnis dieser Inhalte an seinem Beschluss fest.

Laut Stellungnahme des Landratsamtes vom 08.08.2016 hätte der Marktgemeinderat den Beschluss aufheben müssen, da die rechtlichen Vorgaben nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO für die Umsetzung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht vorliegen

Das Landratsamt sieht abschließend die materiellen Voraussetzungen als nicht gegeben an und gibt vor Erlass eines entsprechenden Bescheides der Marktgemeinde Mering noch einmal die Möglichkeit, den Beschluss in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hält an seinem ursprünglichen Beschluß vom 17.12.2015 fest.

Abstimmungsergebnis: 16 : 7

**TOP 8 Bauanträge Polytech GmbH: Nutzungsänderung Geßweinstraße 3, Klage
gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 2016/1172**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 22.05.2014 beschlossen, gegen die beiden Genehmigungsbescheide des Landratsamtes Aichach-Friedberg Klage zu erheben, nachdem darin das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wurde.

Die Verhandlung am Bayerischen Verwaltungsgericht fand nunmehr am 18.08.2016 statt. Die Klage des Marktes Mering gegen die Genehmigungsbescheide wurde darin abgewiesen.

Die schriftlichen Urteile sowie die Niederschriften hierzu sind als Anlage beigefügt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gegen die Urteile ist jeweils das Rechtsmittel der Berufung zulässig, wenn dieses Rechtsmittel rechtzeitig beantragt und dann jeweils durch den BayVGH München zugelassen wird. Der Zulassungsantrag ist dabei innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Urteilsbegründung zu stellen, dies ist im vorliegenden Fall bis **26.09.2016**.

Mittlerweile liegt auch die Stellungnahme der von uns beauftragten Rechtsanwaltskanzlei vor. Laut Schreiben der Kanzlei Puhle und Kollegen wird dem Markt Mering abschließend empfohlen, gegen die Urteile keine Rechtsmittel zu führen. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, gegen die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Augsburg **keine** Berufung einzulegen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

**TOP 9 Genehmigung von Gesellschafterbeschlüssen der Wohnbau GmbH für
den Landkreis Aichach-Friedberg
Vorlage: 2016/1141**

Sachverhalt:

Am Freitag, den 29.07.2016 fand im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg die Gesellschafterversammlung statt. Der Markt Mering ist mit 0,7 % an der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg beteiligt. Der 1. Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter des Marktes Mering und somit eines Gesellschafters war zu der Gesellschafterversammlung rechtzeitig geladen und stimmte den in der Anlage befindlichen Beschlüssen zu.

Die umfangreichen Unterlagen zur Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mit Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Bavaria Treu AG für das Jahr 2015 liegen in den Fraktionsräumen zur Einsichtnahme aus.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der 1. Bürgermeister hat als gesetzlicher Vertreter des Marktes Mering in der Gesellschafterversammlung gehandelt. Die Beschlüsse sind vom Marktgemeinderat zu genehmigen.

Geschäftsordnungsantrag MGR Becker:

Herr MGR Becker stellt den Antrag, die Unterlagen der Beschlussvorlage beizufügen und den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Ohne Abstimmung

Der Vorsitzende sagt zu, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung künftig der Ladung beizufügen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt das Abstimmungsverhalten des 1. Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau GmbH für den Landkreis Aichach-Friedberg vom 29.07.2016.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.01.2016 wurde die Verwaltung beauftragt ein geeignetes Planungsbüro für eine Verkehrsuntersuchung im Quartier um das Schulzentrum auszuwählen.

Da die Bauarbeiten am Gymnasium - die auch den Straßenraum einengten und damit zu einer verkehrlichen Sondersituation führten - nunmehr zu Ende sind, hat die Verwaltung das Büro TRANSVER GmbH München um Abgabe eines Angebotes für eine Verkehrsuntersuchung und Erarbeitung eines Handlungskonzeptes gebeten. Das Angebot vom 04.08.2016 ist als Anlage beigefügt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Zeitpunkt dürfte nunmehr für eine Verkehrsbefragung geeignet sein. Die Bauarbeiten am Gymnasium beschränken sich auf die Errichtung des Mensagebäudes innerhalb des Areals. Es ist somit auch eine Verkehrssituation entstanden, die realistisch und daher auch auf die spätere Nutzung bei vollen Schülerzahlen hochrechenbar ist.

Die Verwaltung hat die Verkehrssituation und deren Lösung sowohl mit dem Landratsamt als auch den Schulleitungen besprochen. Die beiden Rektoren des Gymnasiums und der Realschule sprechen sich für einen Bushalt in der Ambérieustraße aus, sofern dort Bussteige entstehen. Dem hat der Marktgemeinderat bereits Rechnung getragen, indem er einen behindertengerechten Ausbau von Bussteigen im Beschluss vom 28.01.2016 fordert.

Die Elternbeiräte von Schulen und Kindergärten verfolgen einen anderen Gedankenansatz. Auf das beigefügte Schreiben wird verwiesen.

Umso mehr ist es bei unterschiedlichen Auffassungen erforderlich, dass eine fachliche Grundlage zur Entscheidung erarbeitet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: 5.890,50 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2016: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

HHSt.6100-6551

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt das Büro TRANSVER GmbH München gemäß Angebot vom 04.08.2016 mit der Verkehrsuntersuchung und Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes im Bereich des Schulzentrums in Mering.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt und rechtlich/fachliche Würdigung:

Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik ist der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Im Gegensatz zum Vorbericht des Haushaltsplans, der im wesentlichen eine zusammengefaßte Vorschau der Planung für das kommende Haushaltsjahr enthält, hat der Rechenschaftsbericht den tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft im vergangenen Jahr zum Inhalt.

Die nach Art. 102 GO erstellte Jahresrechnung ist nach Kenntnisnahme durch den Marktgemeinderat der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung vom Gemeinderat festgestellt; er beschließt über die Entlastung.

Die Haushaltsstellen und Deckungsringe in beiliegendem Vermerk sind im Haushaltsjahr 2015 überzogen; entsprechende Deckungsvorschläge sind dargestellt.

Nach Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 87 Nr. 4 bzw. Nr. 30 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Für die Entscheidung ist nach

- § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering der erste Bürgermeister bis zu einem Betrag von 5.000 €,
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Spiegelstrich 1 und 2 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering der Hauptausschuß bis zu einem Betrag von 100.000 € zuständig,
- Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO i. v. m. § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Mering der Marktgemeinderat für Beträge größer als 100.000 € zuständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis. Er beschließt, die Jahresrechnung 2015 nach Art 103 Abs. 1 GO dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuß zum weiteren Vollzug vorzulegen.

Der Marktgemeinderat bewilligt außer- und überplanmäßige Mittel für das Haushaltsjahr 2015 lt. beiliegendem Vermerk. Die Ausgaben sind unabweisbar, die Deckung ist gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

TOP 12 Stromlieferverträge ab dem Jahr 2017 bis 2019
Vorlage: 2016/1143

Sachverhalt:

Die bestehenden Verträge für Stromlieferung aller Abnahmestellen laufen Ende 2016 aus. Deshalb hat der Markt Mering an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Jahre 2017 - 2019 über die KUBUS GmbH teil genommen.

Die Bündelausschreibung hat ergeben, dass der Markt Mering ab 2017 die Lieferungen von elektrischer Energie für alle Abnahmestellen von den Firmen E. ON Energie Deutschland GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg und Energie Vertrieb Deutschland EVD GmbH, Christoph -Probst-Weg 4, 20251 Hamburg beziehen wird.

Die Stromlieferverträge hierzu wurden bereits mit beiden Firmen abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Sachverhalt:

Nachdem das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Oberfeld I voranschreitet und in absehbarer Zeit mit dem Satzungsbeschluss gerechnet werden kann, sollte man sich parallel zu diesem Verfahren bereits Gedanken über die künftige Vergabe der Bauplätze machen.

Entscheidend hierbei ist vor allem die Frage, nach welchen Kriterien man aus der Vielzahl der Bewerber die künftigen Käufer auswählen möchte.

Dies kann z. B. in Form eines Kriterienkataloges geschehen, nach dem dann mittels eines Punktesystems eine Reihenfolge der Bewerber festgelegt wird.

Sollte man sich für ein klassisches Einheimischesmodell entscheiden, so wäre dies nach Ansicht der Verwaltung kritisch zu betrachten. So hat z. B. die EU-Kommission bereits vor längerer Zeit festgestellt, daß eine Vergabe, die als Zulässigkeitsvoraussetzung an eine Ortsansässigkeit von mehr als 5 Jahren verknüpft ist, gegen geltendes EU-Recht verstößt und damit wohl nicht zulässig wäre.

Recherchen bei anderen Gemeinden sowie im Internet haben ergeben, daß bei anderen Kommunen eine Vielzahl von verschiedenen Kriterienkatalogen angewendet werden, die teilweise erheblich voneinander abweichen.

Wir haben dieser Sitzungsvorlage einen Auszug diverser Vergaberichtlinien anderer Kommunen aus dem Bundesgebiet beigelegt. Aus dem näheren Umkreis sind hier die Stadt Aichach sowie die Gemeinden Merching und Kissing mit vertreten.

Die Fraktionen werden gebeten, ihre Vorstellung zur künftigen Vergabe der Bauplätze zu beraten und das Ergebnis hierzu der Verwaltung mitzuteilen. Aufgrund dieser Angaben wird die Verwaltung dann versuchen, einen Kriterienkatalog zu erarbeiten, der dann im Marktgemeinderat beraten werden kann.

Dabei sollte nach Ansicht der Verwaltung auf einen Bezug zum Einkommen bzw. zum vorhandenen Vermögen der jeweiligen Bewerber möglichst verzichtet werden, da eine Überprüfung dieser Angaben in der Praxis nur relativ schwer bis gar nicht erfolgen kann und man daher - gerade was vorhandenes Vermögen angeht - auf die Angaben der Bewerber vertrauen müsste, ohne hier eine konkrete Überprüfung durchführen zu können.

Die Fraktionen werden gebeten, Ihre Vorstellungen und Wünsche der Verwaltung bis spätestens 28.10.2016 mitzuteilen.

Beschluss:

1. : Der Marktgemeinderat beschließt, zur Festlegung der Vergabekriterien bei Bauplätzen ein Gremium ins Leben zu rufen, bestehend aus

- a) 3 Mitgliedern der CSU-Fraktion
- b) 2 Mitgliedern der SPD-Fraktion
- c) 1 Mitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Fraktionen benennen auch Vertreter. Die Mitglieder des Gremiums sind bis zur nächsten Sitzung zu benennen.

2.: Der Marktgemeinderat beschließt, zur Festlegung der Vergabekriterien bei Bauplätzen ein Gremium ins Leben zu rufen, bestehend aus

- a) 2 Mitgliedern der CSU-Fraktion
- b) 2 Mitgliedern der SPD-Fraktion
- c) 2 Mitgliedern der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Die Fraktionen benennen auch Vertreter. Die Mitglieder des Gremiums sind bis zur nächsten Sitzung zu benennen.

Abstimmungsergebnis: zu 1.: 9 : 14
zu 2.: Zustimmung ohne weitere Abstimmung

TOP 14 Bekanntgaben

1. Der Vorsitzende gibt das Schreiben des Herrn Xaver Rottenkolber vom 31.07.2016 bekannt, das auch mit den Sitzungsunterlagen verschickt wurde.
2. Der Vorsitzende lädt zur Eröffnung der B&R-Anlage am 29.09.2016 um 17:00 Uhr ein.
3. Der Vorsitzende berichtet über ein Angebot der E.ON Bayern für ein kommunales Energieeffizienznetzwerk. Die Kosten für vier moderierte Netzwerktreffen usw. belaufen sich auf jährl. 6.000 €. Das Angebot soll im zuständigen Gremium diskutiert werden.
4. Der Vorsitzende erklärt, dass der Breitbandausbau derzeit nach Plan läuft.
5. Der Vorsitzende erläutert, dass sich die Inbetriebnahme des neuen Hochbehälters wegen Reinigungsarbeiten noch verzögert.
6. Der Vorsitzende stellt zwei Planungsvarianten für den Neubau des Trachtenheims vor. In der anschließenden Diskussion ergibt sich kein klares Votum für eine der beiden Varianten

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Anfrage 1 von MGR Widmann bezüglich Schwimmkurse Vorlage: 2016/1190

MGR Widmann kündigt an, über die Resonanz der Schwimmkurse in der nächsten Sitzung zu berichten.

TOP 15.2 Anfrage 2 von MGR Scherer bezüglich Durchfahrtshöhe der EÜ Friedenaustraße. Vorlage: 2016/1191

Herr MGR Scherer fragt an, warum die Durchfahrtshöhe in der EÜ Friedenaustraße auf 3,50 m beschränkt wurde.

Der Vorsitzende führt aus, dass bei der lichten Höhe des Bauwerks von 4,00 m ein Sicherheitspuffer von mindestens 0,40 m eingehalten werden muss. Die Korrektur und Neubeschilderung erfolgte bei allen Überführungsbauwerken.

TOP 15.3 Anfrage 3 von Herrn 2. Bürgermeister Mayer bezüglich des 70jährigen Bestehens der CSU Mering Vorlage: 2016/1192

Herr 2. Bürgermeister Mayer lädt zur Feier des 70jährigen Bestehens der CSU Mering am 14.10.2016 um 19:00 Uhr ein.